

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Änderung der Veränderungssperre im Bereich „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 7. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Titel der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für den in der Anlage dargestellten Bereich trägt anstelle des Titels „Gartenstraße – Hundskopf – östlicher Bereich“ künftig den Titel „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“.

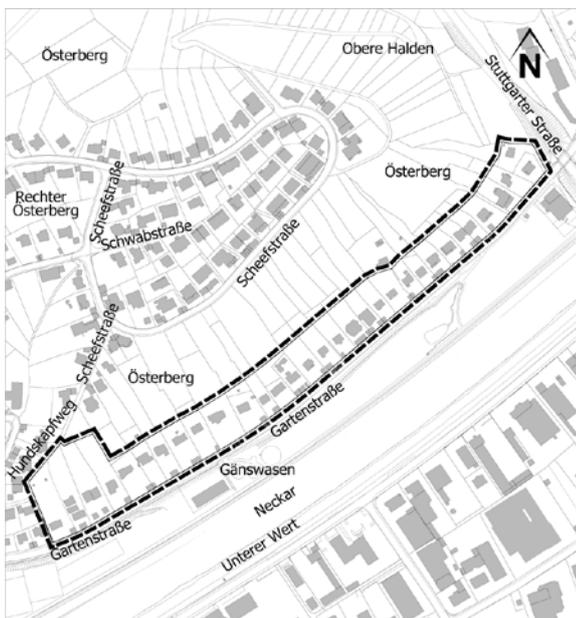
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vom Gemeinderat am 27. April 2015 beschlossenen und am 20. Juni 2015 in Kraft getretenen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“ (neuer Titel) wird mit Rechtskraft dieser Satzung entsprechend den laufenden Planungen des Bebauungsplanes „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“ verkleinert. Maßgebend ist der Lageplan vom 29. Januar 2016 (Anlage zu dieser Satzung). Die übrigen Bestimmungen der am 20. Juni 2015 in Kraft getretenen Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre gelten weiter.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung über die Veränderungssperre „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“ tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 19. Juni 2016.

Lageplan zur Satzung über die Änderung der Veränderungssperre im Bereich „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“ (verkleinerter Abzug):



Die Satzung über die Änderung der Veränderungssperre im Bereich „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“ in der Fassung vom 7. März 2016 kann bei der Fachabteilung Stadtplanung, Friedrichstraße 21 (Blauer Turm), 72072 Tübingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tübingen, den 12. März 2016

gez. Baubürgermeister
Cord Soehlke